



wasser

Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

Impressum

Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Text/Konzept:

LfU, Referat 64: Verändert nach einer Vorlage der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung, GFGmbH, 55118 Mainz und der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, 76137 Karlsruhe.

Bildnachweis:

LfU: S. 14, S. 15
LfU, Wolfgang Gröbmaier: S. 12
Regierung der Oberpfalz, Raimund Schoberer: S. 3
Zeichnungen: LfU

Stand:

November 2016

Druck:

Kern GmbH
In der Kolling 120, 66450 Bexbach
November 2022, 4. unveränderte Auflage, 5.000 Stück



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- aus 100 % Altpapier

LQ6

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet.

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich..



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

INHALT

Lebendige Bäche für Mensch und Natur	3
Gewässerunterhaltung	4
Was können Sie als Gewässeranlieger für ihr Gewässer tun?	5
Komposthaufen/Holzstapel	5
Gehölzpflege	6
Abfallentsorgung	7
Bauliche Anlagen	8
Wasserentnahme	9
Pflanzenschutzmittel und Dünger	10
Ufergestaltung	11
Richtiges Pflanzen	12
Beispielfotos	14
Kontakte/Informationen	16

LEBENDIGE BÄCHE FÜR MENSCH UND NATUR

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weiden- und Erlenzweige – ein naturnaher Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten.

Wer ein Grundstück an einem Bach besitzt, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür – damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.

Bäche und Flüsse sind die Lebensadern in unserer Landschaft. Sie sind Heimat für faszinierende und häufig bedrohte Tiere und Pflanzen. Helfen Sie mit, unsere Bäche zu schützen. Diese Broschüre zeigt auf, was Sie dazu beitragen können.



Gewässeranlieger sind verpflichtet, die Natur zu erhalten.

GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Gewässerunterhaltung ist gesetzlich geregelt.

Die Unterhaltung der Gewässer umfasst deren Pflege und Entwicklung.

Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz legen fest, wer zur Unterhaltung eines Gewässers verpflichtet ist.

Für die Unterhaltung der kleinen Gewässer sind die Kommunen und für die größeren Gewässer der Freistaat Bayern (durchgeführt von den Wasserwirtschaftsämtern) verantwortlich.

Die Unterhaltungspflichtigen achten in Ortslagen insbesondere darauf, dass der Wasserabfluss nicht von Gegenständen behindert wird. Die Gewässer sollen sich möglichst naturnah entwickeln können.

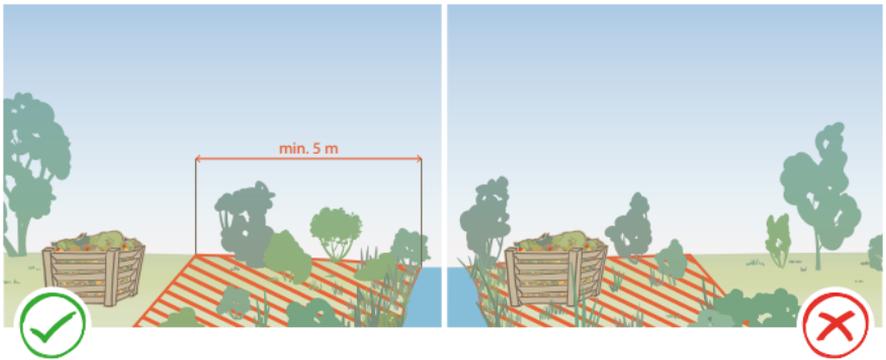
Die Unterhaltungspflichtigen führen deshalb, soweit erforderlich, Unterhaltungsmaßnahmen wie Gehölzpflege durch. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern und -eigentümern geduldet werden.

WAS KÖNNEN SIE ALS GEWÄSSER-ANLIEGER FÜR IHR GEWÄSSER TUN?

Komposthaufen/Holzstapel

Komposthaufen, Holzstapel und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen, zum Beispiel an Rohrdurchlässen, Einläufen und Brücken, verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem können aus Ablagerungen, zum Beispiel aus Rasenschnitt, Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen (Algenwachstum).

Keine Komposthaufen oder Holzstapel zu nah am Gewässer



- ✓ Ausreichend Abstand zum Gewässer, mindestens fünf Meter
- ✗ Kein Komposthaufen oder Holzstapel am Ufer und an Böschungen

Bitte beachten Sie, dass bei großen Hochwasserereignissen Fließgewässer deutlich stärker als „normal“ ausufern können.

Gehölzpflege

Die Gehölzpflege hat fachgerecht zu erfolgen.

Die Gehölzpflege muss fachgerecht und zum richtigen Zeitpunkt erfolgen.

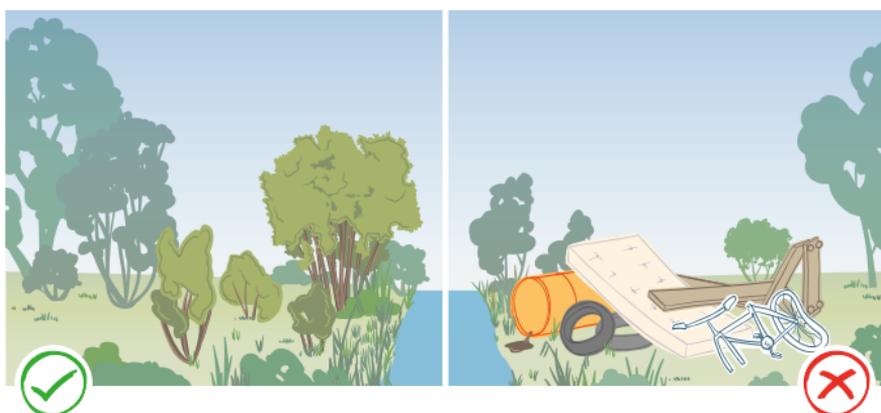


- ✓ Fachgerechte Gehölzpflege von Oktober bis Februar durchführen: die Gehölze nicht aufasten, für glatte und schräge Schnittstellen sorgen
- ✓ Schnittgut kompostieren oder in den Grünschnittsammelstellen abgeben.
- ✗ Keine Gehölzpflege von März bis September (Brut- und Setzzeit für Vögel und Wildtiere, Laichzeit für Amphibien)
- ✗ Kein Schnittgut ins Gewässer

Abfallentsorgung

Abfall gehört nicht ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen, zum Beispiel Wertstoffhöfen und Grünschnittabgabestellen, entsorgt werden.

Keinen Abfall im oder am Gewässer entsorgen.



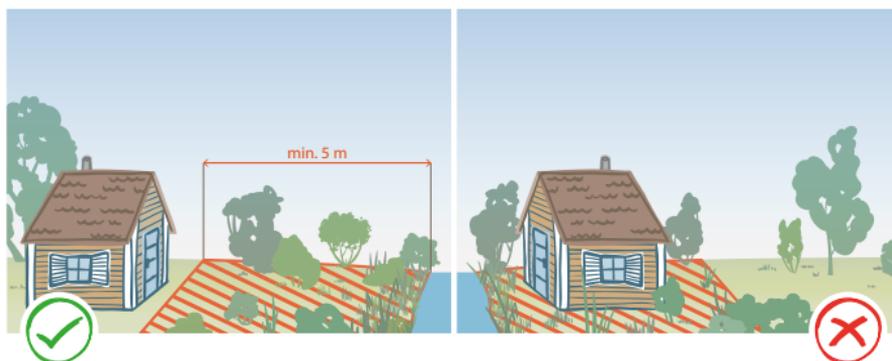
Abfall, der zu nah am Gewässer abgelegt ist, kann bei Hochwasser abgeschwemmt werden und den Abfluss an Engstellen behindern. Zudem können Schadstoffe in das Gewässer eingetragen werden.

- ✓ Kurzzeitige Lagerung von Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer
- ✓ Gras- und Grünschnitt kompostieren, Holzschnittgut in den Grünschnittsammelstellen abgeben.
- ✗ Abfälle wie Bauschutt, Holz, Abwässer, Hausmüll, oder Sondermüll wie Reifen, Farbreste und Spritzmittelrückstände fachgerecht entsorgen und nicht im oder am Gewässer.

Bauliche Anlagen

Zugang zum Gewässer ermöglichen.

Bauliche Anlagen sind beispielsweise Hütten, Zäune und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist, zum Beispiel für die Gehölzpflege. Darüber hinaus können bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) einschränken und bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.



- ✔ Mit den baulichen Anlagen einen ausreichenden Abstand zum Gewässer einhalten, in der Regel mindestens fünf Meter. Für bauliche Anlagen sind fast immer Genehmigungen erforderlich.
- ✘ Keine baulichen Anlagen am Gewässer, die den Hochwasserabfluss, die Eigenentwicklung oder die Gewässerunterhaltung einschränken oder erschweren.

Wasserentnahme

Anlieger nutzen oftmals das Wasser aus Fließgewässern zum Gießen der Gärten.

Wasserentnahme zum Gießen

- ✓ Entnahme von Wasser nur mit Hand-schöpfgeräten, zum Beispiel mit der Gießkanne oder dem Eimer

In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt oder verboten werden.

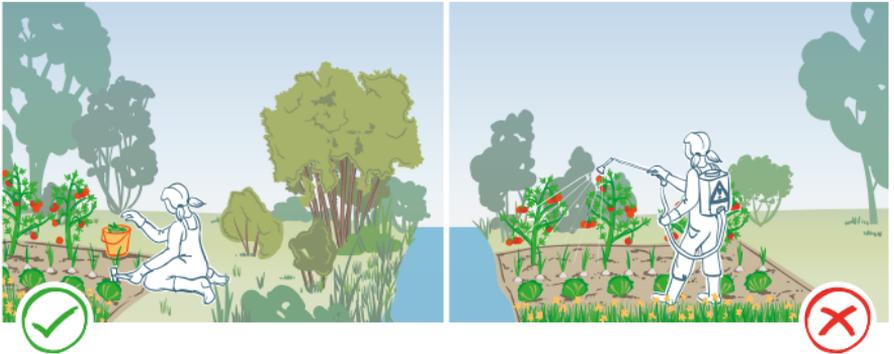


- ✓ Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung
- ✗ In der Regel keine Entnahme von Wasser mit Pumpen ohne Genehmigung
- ✗ Gewässer nicht aufstauen. Das behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen.

Pflanzenschutzmittel und Dünger

Vorsicht bei Pflanzenschutzmitteln und Dünger

Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

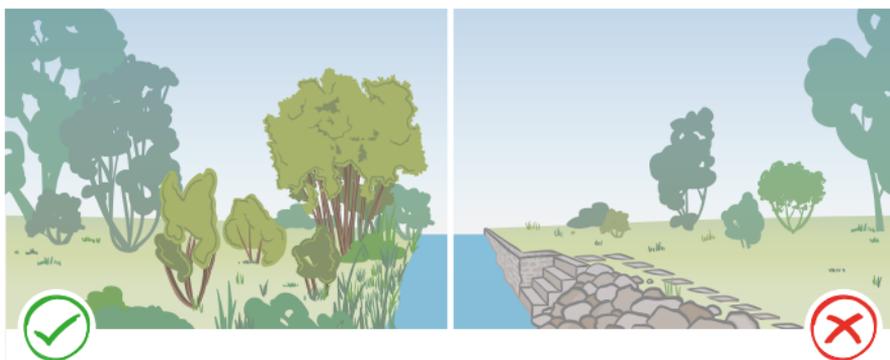


- ✔ Nur Produkte verwenden, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind.
- ✔ Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen, Anwendungshinweise wie Mischungsverhältnis, Sicherheitsabstände zum Gewässer und Einsatzbereich unbedingt beachten.
- ✔ Produktreste (Restmengen und Behälter) bei Schadstoffsammelstellen entsorgen und nicht in den Abfluss schütten.
- ✘ Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im und am Gewässer, mindestens fünf Meter Abstand halten.
- ✘ Keine vorbeugende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wie Unkrautvernichtungsmittel auf befestigten und unbewachsenen Flächen

Ufergestaltung

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

Ein naturnahes Ufer schützt ihr Grundstück.



- ✔ Wurzeln standortgerechter Gehölze sichern das Ufer: Kräuter und Stauden am Ufer möglichst belassen und maximal einmal pro Jahr, zum Beispiel im Spätherbst, abschnittsweise mähen. Sie stellen Verstecke und Rückzugsorte für Tiere und Insekten dar.
- ✘ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie Betonplatten, Bau-schutt, Brettern oder ähnlichem. Uferverbau nur mit Genehmigung durch das zuständige Landratsamt oder die kreisfreie Stadt

RICHTIGES PFLANZEN

Wenn Pflanzen, dann richtig!

Ein standortgerechter Bewuchs am Gewässer besteht beispielsweise aus folgenden Bäumen und Sträuchern:

✓ Bäume

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)

Grau-Erle (*Alnus incana*) in höheren Lagen wie dem Bayerischen Oberland

Silber-Weide (*Salix alba*)

Bruch-Weide (*Salix fragilis*)

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

✓ Sträucher

Purpur-Weide (*Salix purpurea*)

Ohr-Weide (*Salix aurita*)

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), giftig

Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Haselnuss (*Corylus avellana*)



Standortgerechter
Bewuchs: Silber-
Weide

- ✔️ Möglichst gebietseigenes Pflanzgut verwenden. Dieses ist aus den Samen oder über Steckholz von wild wachsenden Pflanzen aus der Region herangezogen, die Pflanzen sind in der Regel robuster und haben weniger Ausfälle. Bäume können über verschiedene Forstbaumschulen, Sträucher zum Beispiel über die Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB) bezogen werden. Ferner gibt es eine wachsende Anzahl von Baumschulen, die autochthone Sortimente anbieten.

- ✔️ Das Pflanzen von verschiedenen Baum- und Gehölzarten fördert die ökologische Vielfalt:
Ein arten- und strukturreicher Gehölzbestand bietet Vögeln, Schmetterlingen, Insekten und kleinen Säugetieren wie Eichhörnchen Brutraum, Unterschlupf und Versteck.
Die Blüten, Samen und Früchte der Gehölze stellen ein vielfältiges Nahrungsangebot für Tiere dar.

- ❌ Keine Anpflanzung von standortfremden Pflanzen wie Thuja und Fichten. Invasive Arten, wie Herkulesstaude, Topinambur oder Indisches Springkraut, möglichst frühzeitig bekämpfen.

Informationen kann auch die örtliche untere Naturschutzbehörde geben.

BEISPIELFOTOS

Keine Stege über das Gewässer bauen. Diese können bei Hochwasser den Abfluss beeinträchtigen.



Holz oder andere Materialien sollten nicht zu nah am Gewässer gelagert werden. Bei Hochwasser können sie abgeschwemmt werden und Durchlässe verstopfen.



Das Haus auf der linken Seite ist in einem ausreichend großen Abstand vom Gewässer gebaut worden. Auf der rechten Seite wurde das nicht beachtet.





Ufer sollten nach Möglichkeit nicht befestigt werden.



Standortgerechter Bewuchs sichert das Ufer auf natürliche Art und Weise.



Das Gewässer ist naturfern ausgebaut. Eine Zugänglichkeit ist nicht mehr gegeben.

KONTAKTE INFORMATIONEN

Ansprechpartner

Landratsämter/Kreisfreie Städte

erteilen Genehmigungen, zum Beispiel für

- die Wasserentnahme mit Pumpen,
- die Errichtung baulicher Anlagen im und am Gewässer,
- Gewässerumgestaltungen.

Wasserwirtschaftsämter

- unterstützen die Landratsämter bei fachlichen Fragestellungen durch Stellungnahmen und Gutachten,
- beraten und fördern die Gemeinden,
- führen die Gewässerunterhaltung an großen Gewässern aus.

Gemeinden

- führen die Gewässerunterhaltung an kleinen Gewässern aus.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer und Gewässerunterhaltung finden Sie bei den Gewässer-Nachbarschaften Bayern (www.gn-bayern.de). Diese wurden im Jahr 2002 auf Initiative des bayerischen Umweltministeriums gegründet und werden von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt.



Die Gewässer-Nachbarschaften bieten den Städten und Gemeinden in Bayern kostenlose Fortbildungsunterlagen und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern an.



Eine Behörde im Geschäftsbereich
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

